

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.38 vom 8. August 2022

BS Appellationsgericht, 2022-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.38

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.38 du 8 août 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.38 del 8 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200). Gemäss § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist das Dreiergericht zum Entscheid berufen. Die Rekurrentin ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids unmittelbar davon berührt und hat damit ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zum Rekurs legitimiert ist.

E. 1.2

1.2.1 Gemäss der Rechtsprechung zu § 16 Abs. 2 VRPG hat eine rekurrierende Partei ihren Standpunkt in ihrer Rechtsmittelbegründung substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Das Verwaltungsgericht prüft einen angefochtenen Entscheid nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten Beanstandungen. In diesem Sinn gilt das sogenannte Rügeprinzip (vgl. VGE VG.2019.1 vom 16. Oktober 2019 E. 1.3.2, VD.2018.40 vom 16. Oktober 2018 E. 1.4.1, VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.62 vom 30. September 2016 E. 1.2.1; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 305). Bei juristischen Laien werden an die Substantiierung des Rechtsmittels allerdings keine allzu hohen Anforderungen gestellt (VGE VG.2019.1 vom 16. Oktober 2019 E. 1.3.2, VD.2017.23 vom 2. Mai 2017 E. 1.2, VD.2016.158 vom 12. April 2017 E. 1.2.2; vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305). Es genügt, dass aus einer auch knapp ausgefallenen, summarischen Begründung zumindest ersehen werden kann, worum es der Rekurrentin geht und welche Argumente sie berücksichtigt wissen will (VGE VG.2019.1 vom 16. Oktober 2019 E. 1.3.2, VD.2017.294 vom 9. Juli 2018 E. 1.2.1, VD.2016.117 vom 15. August 2016 E. 1.3.2; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 305).

1.2.2 Die Rekurrentin macht in ihrer Rekursbegründung vom 26. März 2022 geltend, dass sie aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nie den Briefkasten geleert habe. Dies hätten ihre zwei Töchter übernommen. Sie habe so viel Post nicht erhalten. Es seien auch Briefe des Spitals und des Sozialamtes verschwunden. Ausserdem verstehe sie nicht, weshalb das Pfändungsamt nie angerufen habe; es hätte merken müssen, dass bei ihr etwas nicht stimme. Jetzt seien ihre Töchter nicht mehr da, sodass keine Briefe mehr verschwinden sollten. Sie bitte darum, dass man ihr eine Chance gebe. Deswegen seien die Bussen zu erlassen.

1.2.3 Mit dieser Begründung richtet sich die Rekurrentin gegen die Ausfällung der drei Bussen vom 14. Oktober 2019, 13. Januar 2020 und 21. Juli 2020. Diese sind jedoch ■ wie

auf der Verfügung des SMV vom 1. Februar 2022 zutreffend bemerkt ist ■ in Rechtskraft erwachsen und können damit nicht Streitgegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens darstellen. Im Rahmen der Vollzugsanordnung bzw. des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens kann nicht mehr über den Schuldspruch und die damals angeordnete Strafe befunden werden (vgl. VGE VD.2022.45 vom 15. Mai 2022 E. 1.3.2). Die Rekurrentin hätte diesbezüglich vielmehr vor dem Eintreten der Rechtskraft der einzelnen Strafbefehle Einsprache erheben müssen.

Im Übrigen setzt sich die Rekurrentin mit den Erwägungen der Verfügung vom 1. Februar 2022 nicht auseinander. Damit kommt sie ihrer Begründungspflicht nicht ■ auch nicht ansatzweise ■ nach. Selbst nach den für Laien geltenden, herabgesetzten Standards kann daher nicht auf den Rekurs eingetreten werden.

1.3 Sofern die Rekurrentin sinngemäss einen Vollzugaufschub nach § 22 JVG beantragen will, so sind ■ wollte man von einer genügenden diesbezüglichen Begründung ausgehen ■ keine der dafür vorausgesetzten wichtigen Gründe ersichtlich. Die mehrfach behaupteten gesundheitlichen Probleme sind nicht weiter glaubhaft gemacht; Beweismittel wurden nicht eingereicht. Da die Rekurrentin sich inzwischen gemäss ihren eigenen Angaben in der Lage sieht, ihren Verpflichtungen gegenüber Behörden nachzukommen, ist auch nicht ersichtlich, dass die angeblichen gesundheitlichen Probleme aktuell noch bestehen würden und einem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe entgegenstehen könnten. Keinen wichtigen Grund stellt jedenfalls der blosser Wunsch, nochmals «eine Chance» zu erhalten, dar. Demgemäss wäre der Rekurs auch in der Sache abzuweisen.

E. 2

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). In Anwendung von § 23 Abs. 1 GGR wird die Gebühr auf CHF 600.■ festgesetzt. Die Gerichtskosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.